

Der Landesvorsitzende

Verband Hochschule und Wissenschaft  
Brandenburg e.V

Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Kultur des Landes Brandenburg  
Dortustr. 36

14467 Potsdam



Prof. Dr. Ernst Schmeer  
Beethovenweg 24  
14532 Kleinmachnow  
Tel.: 033203/78721  
Fax: 033203/324218  
e-mail: schmeer@uni-potsdam.de

Kleinmachnow, den

23.07.2012

Stellungnahme zum „Gesetz zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz – Technische Universität Lausitz-Holding“

Der Verband Hochschule und Wissenschaft, Landesverband Brandenburg, als zuständiges Mitglied im „dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund brandenburg“, für den Hochschul- und Wissenschaftsbereich gibt nachfolgende Stellungnahme zu dem Gesetz zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz ab.

In diesem Zusammenhang soll ein kurzer Rückblick zum Ablauf der Vorgänge hinsichtlich der Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz gegeben werden.

Im Jahr 2010 wurde durch die damalige Wissenschaftsministerin, Dr. Martina Münch, eine Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz eingesetzt, um eine Zukunftskonzeption für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) und für die Hochschule Lausitz (FH) zu entwickeln. Als Zielvorstellung der Empfehlungen sollte ein optimal nachgefragtes Hochschulangebot entstehen, dessen überregionale Konkurrenzfähigkeit Bestand haben sollte. Ein transparentes Ausbildungs- und Forschungsprofil mit inhaltlich-fachlichen Vorschlägen zur Profilbildung, verbunden mit organisatorischen Konzepten zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz, war dabei vorgesehen. Bestehende Mehrfachangebote und Überschneidungen sollten in diesem Zusammenhang

überprüft und das bestehende Kooperationspotential besser genutzt und die Energien beider Hochschulen für gemeinsame Entwicklungsstrategien zusammengefasst werden.

Das vorgeschlagene Kooperationsmodell (Januar 2012) der Kommission geht von einer stringenten Neustrukturierung und einer basiszentrierten Neuausrichtung in Lehre und Forschung für den Bedarf für die Region und das Land aus:

- Erhöhung der Attraktivität beider Hochschulen in Lehre und Forschung
- Studienangebote für die Studiennachfrage und zur Fachkräftesicherung
- Steigerung der FuE-Leistungen der Hochschule
- Kooperationsbemühungen zu KMU, Großunternehmen und Forschungseinrichtungen

Beide Hochschulen sind so zu strukturieren, dass je drei hochschulspezifische Fakultäten, zwei hochschulübergreifende Fakultäten und drei hochschulübergreifende Einrichtungen vorhanden sind.

Von der BTU Cottbus wurde dieser Vorschlag, der von dem Bestand beider selbstständigen Hochschulen ausgeht, in einem eigenen BTU-Konzept (7. Mai 2012) aufgegriffen und der Öffentlichkeit durch den Universitätspräsidenten, Prof. Dr. Zimmerli, vorgestellt. Mit dem internen Erneuerungsprozess auf der Basis des Konzeptes der Lausitz-Kommission will die BTU Cottbus als autonome Hochschule die Beschlüsse von Senat und Präsidium umsetzen. Dazu wurde die Einberufung (Juni 2012) eines eigenen Expertengremiums für die externe Begleitung des umfassenden internen Reformprozesses realisiert. Dieser Beirat, dem acht ausgewiesene Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft angehören, wird seine Tätigkeit in der zweiten Augushälfte aufnehmen. In einem offenen Brief (10.07.2012) an die Wissenschaftsministerin, Frau Prof. Dr.-Ing. Dr. Kunst, hatte der Präsident der BTU Cottbus, Prof. Dr. Zimmerli, u. a. dargelegt „Auch mit dem wissenschaftlichen Beirat der Hochschulregion Lausitz werden wir natürlich kooperieren, sofern Ihr Haus auf die Voraussetzung verzichtet, die BTU und die HL aufzulösen. Dies gilt auch für eine mögliche Zusammenarbeit mit dem ebenfalls neu gegründeten Beirat der BTU.“

Von dem Präsidenten der Hochschule Lausitz, Prof. Dr. Schulz, wurde den Mitgliedern der Hochschule Lausitz mit Schreiben v. 19.06.2012 der Entwurf des „Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschule Lausitz“ zur Verfügung gestellt und darum gebeten, konkrete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge für die Erarbeitung der Stellungnahme der Hochschule bis zum 03. August 2012 zu übermitteln.

Der Abschlussbericht der Hochschulstrukturkommission des Landes Brandenburg (Vorsitzender Prof. Dr. Buttler) wurde dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg am 08. Juni 2012 vorgelegt. Im Abschnitt „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz“ nimmt die

Hochschulstrukturkommission des Landes Brandenburg vollinhaltlich „Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz“ (Januar 2012) der Kommission zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (Vorsitzender Prof. Dr. Emmermann) ohne Änderungen oder Ergänzungen an. Damit wird von der Hochschulstrukturkommission des Landes Brandenburg das Kooperationsmodell der Lausitz-Kommission unter Beibehaltung der Eigenständigkeit beider Hochschulen übernommen und dem Land Brandenburg zur Realisierung vorgeschlagen.

Ende Juni 2012 wurde durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Prof. Dr.-Ing. Dr. Kunst, der Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vorgelegt, mit dem die Technische Universität Lausitz-Holding mit den Standorten Cottbus und Senftenberg mit Wirkung v. 1. Juli 2013 errichtet werden soll.

Der Gesetzesentwurf rückt von dem Vorhaben des Kooperationsmodells der Hochschulstrukturkommission ab, da die Realisierung der durch die Hochschulstrukturkommission vorgeschlagenen neuen Hochschulstrukturen, auch aufgrund nicht ausgeschöpfter Kooperationspotentiale bei beiden Hochschulen in der Vergangenheit, als nicht durchführbar erscheint. Aus diesem Grund wird die Errichtung einer Technischen Universität Lausitz-Holding eingeleitet, in die die Fakultäten, Einrichtungen und Studiengänge beider bisher selbstständigen Hochschulen übergeführt werden. Die Technische Universität Lausitz – Holding ist ab dem Errichtungszeitpunkt Rechtsnachfolgerin der bisher selbstständigen Hochschule BTU Cottbus und HS Lausitz, die beide dann in der TU Lausitz-Holding aufgehen.

Durch die Zusammenführung einer Universität und einer Fachhochschule in der TU Lausitz-Holding können Veränderungen in den Dienstaufgaben der vorhandenen Professorinnen und Professoren eintreten:

- Universitätsprofessoren/innen der bisherigen Universität (BTU Cottbus)
- Fachhochschulprofessoren/innen der bisherigen Fachhochschule (FH Lausitz)
- Übergeleitete Professoren/innen der bisherigen FH in Universitätsprofessuren
- Neu berufene Professoren/innen der TU Lausitz-Holding

Für Professuren sollen folgende Forderungen erhoben werden:

1. Bei der Ausschreibung von Professuren für Neuberufungen sollte je nach Schwerpunktsetzung eine Spannweite zwischen 6 bis 14 SWS eingehalten werden. Bei Neuberufungen für anwendungsbezogene Studiengänge ist nach der Festlegung von Aufgaben und Ämter der Neuberufenen ein entsprechendes Lehrdeputat unter dem bisherigen Lehrdeputat von 18 SWS an Fachhochschulen auszubringen, das bei einem Lehrdeputat von 12 – 14 SWS einzuordnen wäre. Weiterhin muss bei diesen Berufungen berücksichtigt werden, wenn entsprechende

Forschungserfahrungen bei diesen Bewerbergruppen vorliegen, dass eine weitere Deputatsreduzierung erfolgen kann.

2. Bei Neuberufungen für andere als anwendungsbezogene Studiengänge sollen Schwerpunktsetzungen für die Lehre (forschungsbasierte Lehre) und Forschung vorgesehen werden. Nach Festlegung von Aufgaben und Ämtern sollte bei vorgesehenen Forschungsprofessuren ein Lehrdeputat von 6 SWS angesetzt werden, wobei in besonderen Fällen bei Vorhandensein von Spitzenforschung auch weitere Reduzierungen möglich sein können. In diesem Zusammenhang muss nachdrücklich vor sogenannten „Lehrprofessuren“ mit einem vorgesehenen und auch schon realisierten Deputat von 12 SWS gewarnt werden, da diese Professuren keine oder nur sehr geringe Forschungsmöglichkeiten beinhalten und zu einer beruflichen Endzeitstimmung für die Betroffenen führen können.

Eine nach Meinung des VHW wohl völlig unangebrachte Sichtweise zur Stärkung der wissenschaftlichen Lehre sind in den neuesten Verlautbarungen der Berliner Wissenschaftssenatorin Scheres zu sehen, nach deren Vorschlägen Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen ein 18 SWS-Deputat realisieren sollen. Gegenüber dem bisherigen Deputat von 4 bzw. 8 SWS ist eine erhebliche Abweichung festzustellen, das dem Nachwuchs Qualifizierungsmöglichkeiten in der Forschung versagt und in eine berufliche Karrieresackgasse führen kann.

3. Bei den überzuleitenden Professuren müssen Perspektiven ins Auge gefasst werden, die den Professoren/innen aus der ehemaligen Fachhochschule Lausitz bei Übertragung von Aufgaben und Ämtern in anderen als anwendungsbezogenen Studiengängen die Möglichkeit eröffnen, eine solche Funktionsübertragung auch wahrzunehmen. Dazu sollte die im Gesetz vorgesehene formelle und materielle Übertragung einer Professur für andere als anwendungsbezogene Studiengänge mit einem qualitätssichernden Verfahren durchgeführt werden, das keinesfalls mehr den Charakter

eines Berufungsverfahrens aufweisen sollte.

Es wäre zu überprüfen, ob bei dem Vorliegen von erfolgreich abgeschlossenen Forschungsvorhaben und entsprechenden Forschungsberichten mit Veröffentlichungen in renommierten Fachzeitschriften die Einholung eines zweiten Gutachtens unbedingt erforderlich ist.

4. Wenn, wie im Gesetz vorgesehen, an der Technischen Universität Lausitz-Holding

auch zukünftig Lehrende für Professuren in der Lehre mit den Aufgaben für Professoren/innen für anwendungsbezogene Studiengänge berufen werden sollen, so ist dar

auf zu achten, dass im Kontext der Personalstruktur an der neuen Universität, in der

ein Nebeneinander und ein Durchdringen von anwendungsbezogenen und anderen

als anwendungsbezogenen Studiengängen zukünftig beispielhaft und wirkungsvoll

realisiert werden soll, ein angemessenes Lehrdeputat für diese Professuren einzu

richten ist, das auf jeden Fall unter dem Deputat an der bisherigen Fachhochschule

von 18 SWS liegen müsste und einen Umfang von höchstens 14 SWS haben sollte.

Bei Berufungen auf Professuren mit dem Schwerpunkt in der Forschung für anwen-

dungsbezogene Studiengänge muss darauf geachtet werden, dass eine vergleichbare

Reduzierung des Lehrdeputats im Hinblick auf das Lehrdeputat für Forschungsprofes-

suren in anderen als anwendungsbezogenen Studiengängen vorzusehen ist. Bei rea-

listischer Einschätzung der Gesamtsituation und beim Vorliegen der entsprechenden

fachlichen Voraussetzungen könnte eine Deputatsreduzierung auf ein Deputat von

8-10 SWS in Erwägung gezogen werden.

Bezüglich der Festlegung der Regellehrverpflichtung an der Technischen Universität Lausitz-

Holding müssen die Leistungen der Professorinnen und Professoren in der Lehre, in der theorie- und anwendungsbezogenen Forschung und im Wissens- und Technologietransfer einbezogen werden. Zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz sind Aufbau und Betrieb der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen von entscheidender Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der neuen Universität. Aus den angeführten Gründen

können daher besondere Leistungen von Lehrenden durch eine flexible Gestaltung der Lehrverpflichtung angemessen berücksichtigt werden, die auch zeitlich befristet werden kann.

Zur Situation der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen.

Die Neustrukturierung der Aufgabenwahrnehmung an der Technischen Universität Lausitz-Holding erfordert einen den Aufgaben entsprechenden fundierten wissenschaftlichen Mittelbau. Bei den Fachhochschulen war nur ein geringes Stellenkontingent an Wissenschaftlichen Mitarbeitern vorhanden, das bei der Zusammenführung von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz zur Technischen Universität Lausitz-Holding an die veränderte Aufgabenstellung der neuen Universität angepasst werden muss. Zusätzliche Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen müssen sich an der Fachausstattung für Universitäten orientieren, die Schwerpunktsetzung in den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen ist zu berücksichtigen und die Finanzierungsmöglichkeiten müssen beachtet werden.

Bei dem Einsatz der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen in Lehre und Forschung ist die Aufgabe der Weiterqualifikation zu beachten, so dass eine zu weitgehende Verwendung in der Lehre bei Lehrdeputaten über 4 – 8 SWS als nicht hinnehmbar erscheint.

Weiterhin muss Überlegungen rechtzeitig begegnet werden, wie sie von der vorstehend kritisierten Berliner Wissenschaftssenatorin vorgebracht wurden, dass Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen zu einem wesentlich erhöhten Lehrdeputat von 18 SWS herangezogen werden sollen. Diese Perspektiven zur Bewältigung eines zukünftig an Universitäten und Fachhochschulen zu erwartenden erhöhten Lehrbedarfs sollten an der neuen Universität TU Lausitz-Holding keinen Bestand haben. Als Folgewirkung für diese auf 3 Jahre befristeten Wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen ist ein weiteres Auseinanderdividieren von Forschung und Lehre zu erwarten, dem umgehend zu begegnen ist.

Auch in diesem Zusammenhang muss wieder entschieden auf die Realisierung von Dauerstellen im wissenschaftlichen Mittelbau hingewiesen werden, denn 83% der rd. 150000 Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen in Deutschland haben aufgrund der bestehenden Zeitverträge nur geringe Aufstiegschancen in der Universitätshierarchie. Diese Überlegungen sollten auch an der TU Lausitz-Holding weitergehend berücksichtigt werden, dass Dauerstellen im Wissenschaftlichen Mitarbeiterbereich mit einem höheren Lehrdeputat bei Wahrnehmung ihres Forschungsauftrages eingerichtet werden können.

Diese etwas ausführlicheren Betrachtungen zum Bereich der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen an der zukünftigen Technischen Universität Lausitz-Holding wurden als notwendig angesehen, da im vorliegenden Gesetzesentwurf der Wissenschaftlichen Mitarbeiterbereich, dem eine verantwortungsvolle Aufgabe bei der Berücksichtigung der charakteristischen Schwerpunkte und Besonderheiten beider Hochschultypen

unter dem Überbau einer Einrichtungsorganisation obliegt, eine umfassendere Darstellung verdient hätte.

Nach dieser einführenden Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz sollen im folgenden Abschnitt detaillierte Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu einzelnen Gesetzesparagrafen dargelegt werden.

## **Auszug Gesetzesentwurf „Gesetz zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz“**

### § 2

#### **Organisatorische Grundeinheiten, Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen**

(1) [...]

(2) Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Bereich von Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung und zur Verfolgung der Ziele des Bologna-Prozesses werden folgende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet:

- 1.) ein „College“ als Zentrum für Studierendengewinnung und Studierendenvorbereitung,
- 2.) eine „Undergraduate School“,
- 3.) eine „Professional School“ als Zentrum für Weiterbildung und
- 4.) eine „Graduate Research School“.

Sie wirken an der Profilbildung der Hochschule mit und bieten fakultätsübergreifende Vernetzungs-, Service- und Qualifizierungsangebote an. Ihre Aufgaben können im Rahmen der staatlichen Zielsetzungen der Hochschulentwicklung regelmäßig aktualisiert werden. [...]

(3) [...]

(4) Die Undergraduate School fördert die Internationalität und Interdisziplinarität des Studiums, die Anerkennung von Leistungen, die Mobilität der Studierenden, den Praxisbezug des Studiums und die Vermittlung notwendiger Schlüsselkompetenzen im Bachelorbereich.

(5) Die Professional School fördert die hochschulische Weiterbildung, die Berufsqualifizierung und Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden, den Praxisbezug des Studiums und die Verankerung der Hochschule in der Region. Die Professional School fördert die Vermittlung und Anerkennung berufsbezogener Kompetenzen und das lebenslange Lernen.

(6) Die Graduate Research School fördert das interdisziplinäre und international ausgerichtete Arbeiten und Forschen, die strukturierte Promotionsphase, die Verbindung des internationalen und insbesondere Europäischen Hochschulraums mit dem internationalen

und insbesondere Europäischen Forschungsraum und die Vermittlung forschungsbezogener Schlüsselkompetenzen.

(7) [...]

### § 3

#### **Schools als alternative organisatorische Grundeinheiten**

(1) [...]

(2) [...]

(3) Die Mitglieder der Technischen Hochschule Lausitz – Holding nehmen ihre Rechte in der Undergraduate School und mindestens einer weiteren School wahr. [...] Das Nähere zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte regelt die Grundordnung. Sie soll vorsehen, dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Graduate Research School für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Mindestqualifikation voraussetzt.

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

### § 6

#### **Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

(1) Das nach § 5 übergeleitete Lehrpersonal führt seine bisherigen Dienstaufgaben in unverändertem Umfang fort.

(2) Nach § 5 Absatz 1 übergeleiteten Professorinnen und Professoren der Hochschule Lausitz (FH), bei denen zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a Brandenburgisches Hochschulgesetz vorliegen, kann dauerhaft die Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz übertragen werden, wenn nach dem Struktur- und Entwicklungsplan der Technischen Universität Lausitz - Holding ein entsprechender Bedarf besteht. Art und Umfang der Dienstaufgaben sind in diesem Fall solche einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz. Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, stellt die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident unter Einbeziehung von mindestens zwei Gutachten auf dem Fachgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern [...] im Einvernehmen mit dem nach der Grundordnung zuständigen Organ fest. Dabei müssen in dem Organ die Professorinnen und Professoren, die die Einstellungsbedingungen nach § 39 Absatz Nummer 4 Buchstabe a Brandenburgisches Hochschulgesetz erfüllen, und die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich nach § 44 Absatz 1



Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz und § 44 Absatz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Das Nähere zu weiteren dienstbezogenen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die Technische Universität Lausitz – Holding durch Satzung, die der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.“

(3) [...]

(4) „An der Technischen Universität Lausitz - Holding können Professuren mit Schwerpunkt in der Lehre für Professorinnen und Professoren für andere als anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz sowie Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung für Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz eingerichtet werden. Die Anteile dieser Professuren an der Gesamtzahl der Stellen für Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Lausitz – Holding dürfen jeweils 10 Prozent nicht übersteigen. Professuren mit Schwerpunkt in der Lehre können auch vorübergehend eingerichtet werden. Im Übrigen gilt § 45 Brandenburgisches Hochschulgesetz.“

## Kommentar zum Gesetzentwurf

Die in der Niederlausitz neu zu errichtende Universität wird in Gestalt und Ausrichtung eine Universität vom Typ „Bologna“ sein. Eine „Bologna“-Universität, die sich in vier verschiedene „Schools“ untergliedert (siehe Gesetzentwurf, § 2 Absatz 2). Eine Art „Vorkurs“ bildet das „College“, das Bachelorstudium wird in der „Undergraduate School“ integriert, die Weiterbildung erfolgt in der „Professional School“ und die „Graduate Research School“ umfasst das wissenschaftliche Arbeiten einschließlich der Masterausbildung und der Promotionsphase.

Die Mitglieder (Professorinnen/Professoren) der neuen Universität sollen in der „Undergraduate School“ ihre Aufgaben wahrnehmen (siehe Gesetzentwurf, §3 Absatz 3). Darüber hinaus soll jedes Mitglied in mindestens einer weiteren School tätig werden. Die „Mitgliedschaftsrechte“ regelt die Grundordnung der neuen Universität (siehe Gesetzentwurf, §3 Absatz 3). Ungefähr 98 Prozent der Professorinnen/Professoren der „alten“ Hochschulen (BTU und Hochschule Lausitz) verfügen über eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen. Darüber hinaus erfüllen diese Professorinnen/Professoren mindestens die Einstellungs Voraussetzungen nach § 39 Absatz 1 (Brandenburgisches Hochschulgesetz). Damit haben diese die notwendigen Mindestanforderungen erfüllt, um in den vier Schools die anwendungsorientierte oder nichtanwendungsorientierte Ausbildung zu übernehmen. Vorrangig sollten diese Professorinnen/ Professoren in der „Undergraduate School“, der „Professional School“ und der „Graduate

Research School“ eingesetzt werden. Alles andere wäre Ressourcenverschwendung und käme einer Ungleichbehandlung von deutschen Professorinnen/Professoren gleich. Eine Folge dieser Ungleichbehandlung könnten jahrelange juristische Streitigkeiten sein.

Der § 6 des Gesetzentwurfes ist sehr diskussionswürdig, denn es scheint, dass die oben skizzierte Ungleichbehandlung der „alten“ FH-Professorinnen/Professoren sanktioniert wird. In diesem Zusammenhang ist der Absatz 2 besonders interessant. Den „alten“ FH-Professorinnen/Professoren, die also „übergeleitet wurden“, können auch Aufgaben für andere als anwendungsbezogene Studiengänge „[...] im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz [...]“ übertragen werden,

- 1.) wenn „§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a“ erfüllt worden ist und
- 2.) wenn „nach dem Struktur- und Entwicklungsplan der Technischen Universität Lausitz – Holding ein entsprechender Bedarf besteht“.

Dies bedeutet, „besteht kein Bedarf“, zeichnet sich die FH-Professur ausschließlich für die „anwendungsorientierten Studiengänge“ verantwortlich. „Besteht nun Bedarf“ – wer auch immer diesen Bedarf bestimmt – besteht die Möglichkeit, auch in anderen als anwendungsorientierten Studiengängen Aufgaben zu übernehmen, vorausgesetzt, man erfüllt eben diesen „§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a“.

„Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden im Rahmen einer Juniorprofessur, im Rahmen einer Tätigkeit als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung [...] nachgewiesen.“ Offensichtlich geht es hier um die Juniorprofessur, bei der zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden müssen. Dieser „Nachweis“ wird jetzt auf die „alten“ FH-Professuren übertragen. Das Wissenschaftsministerium müsste eigentlich wissen, dass die Mehrzahl der FH-Professorinnen/ Professoren, die in den letzten 6 Jahren an die Hochschule Lausitz berufen worden sind, (oft) jahrelang als akademische Mitarbeiter tätig waren. Infolgedessen sind sie mit dem Alltag an deutschen Universitäten sehr gut vertraut. Es bleibt aber prinzipiell fraglich, wieso einer W1-Juniorprofessur eine höhere Wertigkeit beigemessen wird als einer W2/W3-FH-Professur. Sicher, bei den Juniorprofessuren wird vorausgesetzt, dass an den Universitäten ausschließlich nichtanwendungsorientiert geforscht wird. Ist dies wirklich so bzw. wie sieht es überhaupt mit den Dienstaufgaben der Professorinnen/ Professoren in Brandenburg aus? Hierzu der § 40 Brandenburgisches Hochschulgesetz: „Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie durch Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. [...]“

Das Procedere „Überleiten der FH-Professorinnen/Professoren“ erreicht seinen Höhepunkt in der Forderung nach „Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen“. Ob eben diese Voraussetzungen vorliegen, „stellt die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident unter Einbeziehung von mindestens zwei Gutachten von auf dem Fachgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern [...] mit dem nach der Grundordnung zuständigen Organ fest.“ Diese Verfahrensweise impliziert, dass die an der Hochschule Lausitz durchgeführten Berufungsverfahren zu hinterfragen und durch ein „vereinfachtes Verfahren“ zu wiederholen sind. Diese Verfahrensweise erscheint sehr bedenklich. Folgende Änderungen sind zu prüfen:

### **Änderung § 6 Satz 1:**

Alt:

Nach § 5 Absatz 1 übergeleiteten Professorinnen und Professoren der Hochschule Lausitz (FH), bei denen zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a Brandenburgisches Hochschulgesetz vorliegen, kann dauerhaft die Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz übertragen werden, wenn nach dem Struktur- und Entwicklungsplan der Technischen Universität Lausitz - Holding ein entsprechender Bedarf besteht.

Neu:

„Nach § 5 Absatz 1 übergeleiteten Professorinnen oder Professoren der Hochschule Lausitz (FH), bei denen zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Sinne § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a Brandenburgisches Hochschulgesetz vorliegen, kann dauerhaft die Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz übertragen werden.“

### **Änderung § 6 Satz 3**

Alt:

„Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, stellt die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident unter Einbeziehung von mindestens zwei Gutachten auf dem Fachgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern [...] fest.“

Neu:

„Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, stellt die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident unter Einbeziehung von mindestens einem Gutachten auf dem Fachgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern [...] fest. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen auch dann vor, wenn die übergeleiteten Professorinnen/Professoren schriftlich nachweisen, mindestens drei Jahre als akademische Mitarbeiter an einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig gewesen zu sein.“

## § 6 Absatz 1

### **Lehrverpflichtung an der neuen Universität Lausitz – Holding:**

In der „Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Brandenburg“ vom 18.12.2008 ist die Höhe der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) von FH-Professoren, universitären Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Oberassistenten etc. festgeschrieben. Der neue Gesetzentwurf sieht vor, dass die „alten“-FH-Professorinnen/Professoren (vorerst) bei den 18 SWS verbleiben. Zum Vergleich:

Ein (ordentlicher) Universitätsprofessor hat eine Lehrbelastung von 8 SWS – d.h. (nur) max. 4 Veranstaltungen in der Woche. Ein Universitätsprofessor mit dem Schwerpunkt Lehre hat in Brandenburg 10-12 SWS Lehrverpflichtung. Um hier einen Kompromiss zu finden, wurden FH-Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung geschaffen. Diese Professorinnen/Professoren haben eine Regellehrverpflichtung von 9-12 SWS. Ein „forschender“ FH-Professor kommt somit immer noch auf mehr „SWS“ als sein „forschender“ Kollege an der Universität.

### **Hochschule Lausitz – Zustandsbeschreibung:**

Der Ursprung der 18 SWS an Fachhochschulen geht auf die 1970er Jahre zurück, als die „FH-Welt“, so erscheint es zumindest von heute, noch in Ordnung war. In den Berufungsverfahren wurden vor allem praxisnahe Hochschullehrer (überwiegend männlich) berufen. Die Curricula waren klar strukturiert, so dass die FH-Professoren in der Regel sehr wenige Vorlesungen, dafür aber viele Übungen und Praktika absolvieren mussten. Ein Praktikum wurde - abhängig von der Anzahl der Gruppen - mit 6-10 SWS bewertet. Die 18 SWS waren ohne Zweifel berechtigt, denn damalige FH-Professoren betreuten keine Drittmittelprojekte und forschten auch nicht.

Die Gegenwart – im Besonderen in den neuen Bundesländern - sieht da schon anders aus. Ein/eine FH-Professor/in an der HS Lausitz muss nicht selten in einem Semester 4 inhaltlich unterschiedliche Module anbieten. Da ein Modul 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung umfasst, kommt der/die Professor/in auf 16 SWS. Nach Adam Riese fehlen dann aber immer noch 2 SWS. Durch Gremienarbeit und/oder Betreuung sehr vieler Bachelor-/Masterarbeiten können die Fehlstunden ausgeglichen werden. An der Hochschule Lausitz gibt es gegenwärtig Professorinnen/Professoren mit einem Überschuss von 40 SWS und einem Minus von 40 SWS. Im Übrigen, ein Praktikum an der HS Lausitz (Fakultät 1, Studiengang Informatik) wird wie eine einfache Übungseinheit mit 2 SWS gewertet. Die Anzahl der Gruppen spielt hierbei keine Rolle mehr.

### **Zurück zum Gesetzentwurf:**

Für die „übergeleiteten FH-Professoren/innen“, die die Prozedur der „Neuberufung“ an der neuen Universität Lausitz erfolgreich geschafft haben, sollte die maximale Lehrbelastung auf 14 SWS begrenzt werden.

In einer neuen „**Lehrverpflichtungsverordnung**“ (alte Fassung: vom 18.12.2008), wurde der Versuch unternommen, die neuen Bedingungen an der Technischen Universität Lausitz zu berücksichtigen.

### § 3a Absatz 2

„An der Technischen Universität Lausitz - Holding kann die Regellehrverpflichtung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Hochschullehrern durch den Gründungspräsidenten oder den Präsidenten im Benehmen mit dem Dekan [...] festgelegt werden. Der Gründungspräsident oder der Präsident erlässt dazu [...] eine Richtlinie, die die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung bestimmt. [...]“

Hier besteht die Gefahr der „Günstlingswirtschaft“. Besonders „angepasste“ Professoren könnten sich hier aufgrund ihrer „sozialen Netzwerke“ und „Verbindungen“ Vorteile verschaffen. Missliebige FH-Professoren könnten auf unabsehbar lange Zeit benachteiligt werden.

### § 6 Absatz 4

Alt:

„An der Technischen Universität Lausitz - Holding können Professuren mit Schwerpunkt in der Lehre für Professorinnen und Professoren für andere als anwendungsbezogene Studiengänge [...] sowie Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung für Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge [...] eingerichtet werden. Die Anteile dieser Professuren an der Gesamtzahl der Stellen für Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Lausitz – Holding dürfen jeweils 10 Prozent nicht übersteigen. Professoren mit Schwerpunkt in der Lehre können auch vorübergehend eingerichtet werden.“

Neu:

[...] Die Anteile dieser Professuren an der Gesamtzahl der Stellen für Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Lausitz – Holding dürfen jeweils 20 Prozent nicht übersteigen. Professoren mit Schwerpunkt in der Lehre können auch vorübergehend eingerichtet werden.

Die Begründung (siehe Gesetzentwurf, Erörterung S. 19) ist nicht schlüssig.

„[...] Da sich die Gesamtzahl der Stellen für Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Lausitz – Holding bemessen, die durch ihre Errichtung erheblich gestiegen ist, ist die Begrenzung auf jeweils 10 Prozent für Professuren mit Schwerpunkt Lehre und 10 Prozent für Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung [...] sachgerecht.“

Es ist richtig, dass die neue Technische Universität Lausitz über eine höhere Gesamtanzahl an Professuren (ca. 230) verfügen wird. Gerade im Vergleich mit den anderen brandenburgischen Hochschulen wäre die prozentuale Absenkung der Stellen für Professuren mit Schwerpunkt in der Lehre oder in der Forschung von 20 Prozent auf 10 Prozent weder gerecht, noch „sachgerecht“. 20 Prozent bleiben immer 20 Prozent von Hundert, unabhängig davon, ob nun 50 oder 500 Professoren an einer Universität tätig

sind. Sicher, die absoluten Zahlen - d.h. bezogen auf eine Universität - ändern sich, aber dies ist ja der Sinn einer prozentualen Angabe.

Prof. Dr. Ernst Schmeer  
Landesvorsitzender  
Landesvorsitzende  
VHW, LV Brandenburg  
Brandenburg

Prof. Dr. Daniela Döring  
Stellv.  
VHW, LV